

Protokoll der Mitgliederversammlung am 5.12.2015

1. Begrüßung: Feststellung der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung

Thomas Schönberger eröffnet die Sitzung um 14 Uhr und begrüßt die Versammlung. Er schlägt Corina Scholz als Protokollantin vor, die Versammlung stimmt zu. Corina Scholz führt das Protokoll. Thomas Schönberger stellt fest, dass die Einladung fristgerecht vor der Versammlung verschickt worden ist. Die Tagesordnung wird angenommen, mit der Änderung, dass TOP 13 entfällt, weil dieser bereits unter TOP 3 behandelt wird. Anwesend sind 25 stimmberechtigte Mitglieder, die Beschlussfähigkeit wird festgestellt.

2. Protokoll der MV 2014

Das Protokoll wird mit 20 Stimmen und 5 Enthaltungen angenommen.

3. Berichte des Vorstandes und der Bundesleitung, Geschäfts- und Kassenbericht

Sebastian Joy stellt den Tätigkeitsbericht, den Jahresabschluss 2014 und die aktuelle Finanzsituation des VEBU (Stand November 2015) vor und beantwortet Rückfragen. Die Berichte können in der Geschäftsstelle angefordert werden. Ab 14.30 Uhr sind 28 stimmberechtigte Mitglieder anwesend.

4. Bericht der Kassenprüfer

Werner Steimer und Dirk Reuter, beide anwesend, haben die Kassenprüfung des VEBU vorgenommen. Es erfolgt die Verlesung des Berichts durch Werner Steimer und Dirk Reuter. Thomas Schönberger bedankt sich für die Kassenprüfung. Die Kassenprüfer empfehlen, den Vorstand für das Jahr 2014 zu entlasten.

5. Aussprache

Folgende Themen werden in der Aussprache angesprochen und von Thomas Schönberger und Sebastian Joy beantwortet:

- Frage nach der zukünftigen Bedeutung des V-Labels
- Frage nach der Berechnung der Reichweite der Printmedien. Es erfolgt der Vorschlag aus der Versammlung, dass man die Publikationen noch gewichten könne, basierend

darauf, wie positiv oder negativ die Erwähnung ist.

- Frage nach der Zahl der Vegetarier in der BRD. Das Bundesamt für Statistik beruft sich auf Zahlen des VEBU.
- Hinweis, dass man auch nicht aus den Augen verlieren sollte, dass es nicht nur um vegane Ersatzprodukte gehen kann. Ein größeres Augenmerk auf natürliche Lebensmittel wird vorgeschlagen.

6. Entlastung des Vorstandes und der Bundesleitung; Beschlussfassung

Der Antrag auf Entlastung wird vom Kassenprüfenden gestellt.

27 ja / 0 nein / 1 Enthaltung

Der Vorstand und die Bundesleitung sind damit entlastet.

7. Wahl der Wahlleitung für die anstehenden Wahlen

Matthias Rohra und Werner Steimer stellen sich als Wahlleitung zur Verfügung, dies wird von der Versammlung einstimmig angenommen.

8. Neuwahl des Vorstandes und der Beisitzenden

Norbert Moch und Felix Hnat sind zur Wahl nicht anwesend. Es stellen sich Thomas Schönberger als Vorsitzender, Sebastian Joy als stellv. Vorsitzender und Iwelina Fröhlich, Silke Bott, Kati Radloff, Norbert Moch, Gerald Müller und Felix Hnat als Besitztende zur Wahl. Thomas Schönberger schlägt vor, die Wahl öffentlich und in einem Wahlgang abzuhalten. Die Versammlung ist einverstanden.

28 ja / 0 nein / 0 Enthaltungen

Der Vorstand und die Beisitzenden sind damit einstimmig gewählt. Alle nehmen die Wahl an.

9. Neuwahl der Kassenprüfenden

Werner Steimer und Dirk Reuter stellen sich wieder für das Amt der Kassenprüfenden zur Verfügung. Es gibt keine weiteren Kandidaten für das Amt.

28 ja / 0 nein / 0 Enthaltungen

Sie sind damit einstimmig gewählt. Beide nehmen die Wahl an.

10. Bestätigung der Mitglieder des wissenschaftlichen Beirats

Prof. Dr. Andreas Michalsen wird einstimmig als neues Mitglied in den wissenschaftlichen Beirat aufgenommen.

Ein Mitglied verlässt die Versammlung, damit sind 27 Stimmberechtigte anwesend.

11. Antrag auf Satzungsänderung: Beschlussfassung

Thomas Schönberger und Sebastian Joy begründen den Satzungsänderungsantrag des Vorstandes und beantworten Rückfragen. Anschließend stellt Thomas Schönberger die Möglichkeit vor, in einem Wahlgang statt einzeln über die Satzungsänderungen abzustimmen. Die Versammlung ist einverstanden.

26 ja / 1 nein / 0 Enthaltungen

Damit sind die vorgeschlagenen Satzungsänderungen angenommen.

Folgende weitere Anträge auf Satzungsänderung werden vorgestellt und darüber abgestimmt:

Antrag Werner Liegl vom 14.10.:

1 ja / 26 nein / 0 Enthaltungen, Antrag ist damit abgelehnt.

Matthias Rohra stellt den Antrag, die Anträge von Dr. Claudia Schorcht (1.11.) und Claudia Lex (5.11.) gleichzeitig zu verhandeln, da sie den gleichen Wortlaut haben. Dieser Antrag wird angenommen.

Die Abstimmung der beiden Anträge ergibt:

1 ja / 25 nein / 1 Enthaltung

Die beiden Anträge sind damit abgelehnt.

Der Antrag auf Stimmrechtsübertragung von Dr. Claudia Schorcht kann nicht verhandelt werden, da er sich nicht auf die vorgeschlagenen Satzungsänderungen des Vorstandes bezieht. Der Antrag wird für die MV 2016 aufgenommen.

Der Antrag von Gerhard Fischer zur Briefwahl vom 1.11. kann aus demselben Grund nicht verhandelt werden, er wird ebenfalls für die MV 2016 aufgenommen.

Es wird angeregt, bereits in der Formulierungsphase der Anträge auf die Antragsstellenden zuzugehen, um die Formulierung schon im Vorfeld mit diesen abzustimmen.

12. Anträge

Antrag Gerhard Fischer:

Bzgl. des Antrags von Herrn Fischer bzgl. der Vorhaben für das kommende Jahr spricht der Vorstand die Empfehlung aus, den Antrag abzulehnen, da dies die Vereinsarbeit sehr stark einschränken würde und praktisch nicht umsetzbar sei.

0 ja / 26 nein / 1 Enthaltung

Der Antrag ist damit abgelehnt.

Antrag Ulf Mattiesen vom 31.10.:

Abstimmung zum Antrag, den Text der Änderung der Regionalgruppenordnung vorzutragen. 27 ja / 0 nein / 0 Enthaltungen. Der Antrag wird verlesen.

Ulf Mattiesen ergänzt die Verlesung durch die Verlesung des ursprünglichen Wortlauts der Regionalgruppenordnung. Herr Mattiesen ist sehr zufrieden mit dem neuen Wortlaut.

Anträge Reiner Degen vom 31.10.:

Antrag bzgl. der Zusammenarbeit mit anderen Organisationen: Der Vorstand erläutert, warum er sich gegen die Annahme des Antrags ausspricht.

0 ja / 23 nein / 4 Enthaltungen
Der Antrag ist damit abgelehnt.

Antrag bzgl. einer außerordentlichen Mitgliederversammlung: Der Vorstand erläutert, warum er sich gegen die Annahme des Antrags ausspricht.

1 ja / 25 nein / 1 Enthaltung
Der Antrag ist damit abgelehnt.

Antrag bzgl. der Fleischersatzprodukte: Vorschlag aus der Versammlung, den Antrag in zwei Teile zu trennen, weil sie thematisch zu unterschiedlich seien.

3 ja / 23 nein / 1 Enthaltung

1 Stimmberechtigter verlässt den Raum, es sind also noch 26 Stimmberechtigte anwesend.

Abstimmung zum Antrag:

1 ja / 22 nein / 3 Enthaltungen
Der Antrag ist damit abgelehnt.

Es erfolgt die Anregung aus der Versammlung, in den ersten Satz des §3 (Zweck des Vereins) sobald wie rechtlich möglich die 3 Begriffe Tierrechte, Menschenrechte, ökologischer Landbau und bio-vegane Vollwertkost aufzunehmen, um zu verdeutlichen, dass dem VEBU tatsächlich an diesen Zwecken gelegen ist. Mit der Satzungsänderung, die formal so durchgeführt werden musste, würde ein gegenteiliger Eindruck erzeugt.

Es befinden sich wieder 27 Stimmberechtigte im Raum.

13. Verschiedenes

Anregungen aus der Versammlung:

- die VEBU Veranstaltungen intensiver bewerben, die Einladungen seien z. Zt. sehr unpersönlich
- die Bundesleitung möge sich Gedanken machen, wie mehr Mitglieder mobilisiert werden können, die an den Mitgliederversammlungen teilnehmen
- eine Umfrage durchführen und die Mitglieder dazu befragen, warum sie nicht teilnehmen
- Die nächste Mitgliederversammlung vielleicht mit einem online tool zur größeren Partizipation ausstatten
- die nächste Mitgliederversammlung mit größerem Eventcharacter organisieren, bspw. mit einem Vortrag zu einem relevantem Thema, das viele Mitglieder anzieht, oder mit einer Preisverleihung verbinden
- evtl. ein bundesweites Regionalgruppentreffen anfügen

Thomas Schönberger schließt die Versammlung um 17.22 Uhr.

Thomas Schönberger (Vorsitzender)

Corina Scholz (Protokollantin)

Anlagen

Einladung zur MV 2015 mit den Satzungsänderungsanträgen des Vorstandes

Bericht der Kassenprüfenden

Neufassung der Satzung

Anträge

VEBU Mitgliederversammlung 2015

Hiermit laden wir Sie herzlich zur diesjährigen VEBU Mitgliederversammlung (MV) am Samstag, den 5. Dezember 2015, um 14 Uhr ein. Die MV findet an folgendem Ort statt: bbw Akademie für Betriebswirtschaftliche Weiterbildung GmbH, Am Schillertheater 2, 10625 Berlin. Eine Anreisebeschreibung können Sie bei unserer Geschäftsstelle anfordern (Genthiner Straße 48, 10785 Berlin, Telefon: 030 29028253-0, info@vebu.de).

Es wird folgende Tagesordnung vorgeschlagen:

- | | |
|--|---|
| <ol style="list-style-type: none"> 1. Begrüßung, Feststellung der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung 2. Protokoll der MV 2014 3. Berichte des Vorstandes und der Bundesleitung, Geschäfts- und Kassenbericht 4. Bericht der Kassenprüfer 5. Aussprache 6. Entlastung des Vorstandes und der Bundesleitung; Beschlussfassung | <ol style="list-style-type: none"> 7. Wahl der Wahlleitung für die anstehenden Wahlen 8. Neuwahl des Vorstandes und der Beisitzer 9. Neuwahl der Kassenprüfer 10. Bestätigung der Mitglieder des wissenschaftlichen Beirats 11. Antrag auf Satzungsänderung; Beschlussfassung (siehe unten) 12. Anträge; Beschlussfassung 13. Vorstellung der Vorhaben für 2016 14. Verschiedenes |
|--|---|

Anträge müssen satzungsgemäß schriftlich auf dem Postweg oder per E-Mail vier Wochen vor der MV beim Vorstand eingegangen sein. Bitte beachten Sie eventuell eingehende Anträge zur MV ab dem 09.11.2015 unter www.vebu.de/vebu.

Die Übersicht über die Änderungsanträge zur Satzung (TOP 11, siehe unten) können Sie bei Bedarf in größerer Schriftgröße in unserer Geschäftsstelle per E-Mail oder Post anfordern. Die Kontaktdaten finden Sie oben.

Wir freuen uns über Ihr Interesse und auf Ihr Kommen!

Thomas Schönberger, Vorsitzender

Sebastian Zösch, stellvertretender Vorsitzender

Zu TOP 11 der MV:

Die VEBU Bundesleitung beantragt die folgenden Satzungsänderungen, die begründet sind durch rechtliche Vorgaben, insbesondere des Finanzamtes, organisatorische Anpassungen, inhaltliche Klarstellungen und redaktionelle Änderungen, die sich unter anderem aus der letzten MV ergeben haben. An der inhaltlichen Arbeit des VEBU soll sich durch die Satzungsänderungen nichts ändern. Ausführliche Erläuterungen erfolgen auf der MV. Sollten Sie vorab Fragen oder Erläuterungsbedarf haben, wenden Sie sich gern an Thomas Schönberger (Telefon: 040 2193590, thomas.schoenberger@vebu.de).

Übersicht über die Änderungsanträge	
ALT (inkl. vorgeschlagener Streichungen)	NEU (Änderungen fett)
§ 3 Zweck des Vereins (vollständige Neufassung)	
<ol style="list-style-type: none"> 1. Förderung der vegetarischen und veganen Lebensweise, der Menschen- und Tierrechte und des Tierschutzes auf der Basis der „Ehrfurcht vor dem Leben“ 2. Förderung einer ethisch, ökologisch und gesundheitlich zukunftsfähigen Lebensweise im Sinne der vegetarischen und veganen Ernährung 3. Förderung der körperlich-geistigen Gesundheit 4. Information der Allgemeinheit und Verbraucherberatung in gesundheitlichen Fragen 5. Förderung wissenschaftlicher Studienarbeiten über Ernährungs- und Gesundheitsfragen 6. Förderung der vegetarischen Jugend- und Altenarbeit 7. Förderung des ökologischen Landbaus 8. Förderung des Bewusstseins für globale Zusammenhänge, der Toleranz, der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens 	<ol style="list-style-type: none"> 1. Ziele des Vereins sind es, einen zukunftsfähigen Ernährungsstil und eine landwirtschaftliche Kultur in unserer Gesellschaft zu etablieren, die vegetarisch bzw. vegan, ökologisch, ethisch und sozial verantwortlich sowie ökonomisch tragfähig sind. 2. Diese Ziele werden durch folgende Zwecke verfolgt: <ol style="list-style-type: none"> a. Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und der Gesundheitspflege b. Förderung der Erziehung und Bildung einschließlich der Studentenhilfe c. Förderung des Umweltschutzes d. Förderung des Tierschutzes e. Förderung von Verbraucherberatung und Verbraucherschutz f. Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger und mildtätiger Zwecke
§ 4 Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes (vollständige Neufassung)	
<p>Zur Erreichung des Vereinszweckes kann sich der Verein der nachstehenden Mittel bedienen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Einwirkung auf die Öffentlichkeit durch eine intensive Presse- und Medienarbeit 2. Herausgabe und Verbreitung einer Zeitschrift sowie von Informationsmaterial 3. Gründung und Unterstützung von Regionalgruppen, die ihre Zusammenkünfte im Sinne des Vereinszweckes gestalten und durchführen 4. Kontakt und Zusammenarbeit mit anderen Vereinigungen und Einflussnahme im Sinne der Vereinsziele bei staatlichen und anderen gesellschaftlichen Institutionen 	<ol style="list-style-type: none"> 1. Maßnahmen zur Verwirklichung der Vereinszwecke sind insbesondere: <ol style="list-style-type: none"> a. Information, Aufklärung und Verbreitung des Wissensstandes auf den Gebieten der Ernährung unter dem Gesichtspunkt des vegetarischen bzw. veganen Ernährungsstils zum Wohle der Gesundheit der Bevölkerung b. Diskussion neuer Erkenntnisse und deren zeitnahe Veröffentlichung im Rahmen der beruflichen oder fachlichen Aus-, Weiter- und Fortbildung c. Vorträge, Seminare, Workshops, sonstige Veranstaltungen und Veröffentlichungen in allen zur Verfügung stehenden Medien im Rahmen des Vereinszweckes für alle interessierten Menschen

<p>5. Durchführung von Veranstaltungen 6. Organisation und Durchführung nationaler und internationaler Kongresse 7. Unterstützung der internationalen Vegetarier-Bewegung</p>	<p>d. Projekte zum Schutz der Umwelt durch Förderung einer nachhaltigen und ressourcenschonenden Ernährung sowie Herstellung und Zubereitung von Lebensmitteln e. Kampagnen für mehr Tierschutz und einen gerechten Umgang mit Tieren f. Aufklärung und Kampagnen über versteckte tierische Inhaltsstoffe in Lebensmitteln g. Betreuung und Unterstützung von Freiwilligen in ideellen und als gemeinnützig anerkannten Bereichen</p> <p>2. Aufnahme und Pflege von Kontakten zu sowie Zusammenarbeit mit Personen, Vereinigungen und Institutionen des In- und Auslandes, soweit hierdurch der Vereinszweck gefördert wird bzw. die Kontaktaufnahmen der Erfüllung der Zwecke dienen oder diese unterstützen, insbesondere mit der internationalen vegetarisch-veganen Bewegung.</p> <p>3. Der Verein kann weitere Einrichtungen gründen oder sich an ihnen beteiligen, sofern diese ähnliche Zwecke verfolgen.</p>
<p>§ 5 Gemeinnützigkeit</p>	
<p>Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. (Gewinnanteile werden nicht gezahlt). Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Aufwendungen können erstattet werden.</p>	<p>1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. 2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. 3. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. 4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Mitglieder, die im Auftrag des Vereins zur Erfüllung der satzungsmäßigen Zwecke tätig werden, haben einen Ersatzanspruch gegenüber dem Verein auf Erstattung ihrer angemessenen Aufwendungen. Einzelheiten dazu kann der Vorstand beschließen bzw. Regelungen in einer Vereinsordnung (z. B. Richtlinie für Erstattungen von Aufwendungen und Reisekosten) festlegen.</p>
<p>§ 6 Entstehung der Mitgliedschaft</p>	
<p>Mitglieder des Vereins können natürliche Personen aller Nationalitäten sowie ... Kinder und Jugendliche können mit Zustimmung der Erziehungsberechtigten Mitglied werden. ... Stimmberechtigt sind ... Der Bundesvorstand vollzieht die Aufnahme gemäß den Vorschriften der Mitgliederordnung. ... Die Mitglieder sind verpflichtet, immer ihre aktuelle Adresse anzugeben bzw. Adressänderungen unverzüglich der Geschäftsstelle des VEBU mitzuteilen.</p>	<p>1. Mitglieder des Vereins können alle natürlichen Personen sowie ... Kinder und Jugendliche können mit Zustimmung einer erziehungsberechtigten Person Mitglied werden. ... 2. Stimmberechtigt sind ... 3. Der Bundesvorstand vollzieht die Aufnahme gemäß den Vorschriften der Vereinsordnung. ... 4. Die Mitglieder sind verpflichtet, immer ihre aktuelle Adresse anzugeben bzw. die Adressenänderungen unverzüglich der Geschäftsstelle des VEBU mitzuteilen. Der Verein erhebt, verarbeitet und nutzt von seinen Mitgliedern insbesondere die folgenden personenbezogenen Daten: Name, Vorname, Geburtsdatum, Anschrift, Kontaktdaten (z. B. Telefon, E-Mail-Adresse) sowie vereinsbezogene Daten (z. B. Datum des Eintritts, Ehrungen). Diese Daten werden mit Hilfe von Datenverarbeitungsanlagen (EDV) gespeichert und ausschließlich vereinsbezogen genutzt.</p>
<p>§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft</p>	
<p>Die Mitgliedschaft endet a) durch Tod, b) durch ... Kündigung ... frühestens zum Ende des Folgemonats, c) durch Ausschluss:</p>	<p>Die Mitgliedschaft endet durch a. Tod b. ... Kündigung ... frühestens zum Ende des Folgemonats c. Ausschluss</p>
<p>Gründe für einen Vereinsausschluss sind, wenn ein Mitglied a. sich öffentlich gegen die Ziele des Vereins ausspricht oder sich vereinschädigend im Sinne der Satzung verhält b. seiner Beitragspflicht trotz zweimaliger Mahnung länger als drei Monate nicht nachkommt</p>	<p>Gründe für einen Vereinsausschluss sind, wenn ein Mitglied a. sich öffentlich gegen die Ziele des Vereins ausspricht oder sich vereinschädigend verhält b. seiner Beitragspflicht trotz zweimaliger Mahnung länger als drei Monate nicht nachkommt; in der letzten Mahnung ist auf den Ausschluss hinzuweisen</p>

<p>c. den Verein zu parteipolitischen Zwecken missbraucht d. oder aus einem sonstigen wichtigen Grund. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand nach Anhörung des/der Betroffenen in schriftlicher oder mündlicher Form oder per E-Mail mit einfacher Mehrheit. Einzelheiten regelt die Mitgliederordnung. Eine Rückzahlung bereits gezahlter Mitgliedsbeiträge ist ausgeschlossen.</p>	<p>c. den Verein zu parteipolitischen Zwecken missbraucht oder d. aus einem sonstigen wichtigen Grund Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand nach Anhörung der betroffenen Person in schriftlicher oder mündlicher Form oder per E-Mail mit einfacher Mehrheit. Einzelheiten regelt die Vereinsordnung. Eine Rückzahlung bereits gezahlter Mitgliedsbeiträge ist in allen Fällen ausgeschlossen.</p>
§ 8 Beiträge	
Einzelheiten regelt die Beitragsordnung .	Einzelheiten regelt die Vereinsordnung .
§ 10 Regionalgruppen	
Einzelheiten regelt die Mitgliederordnung .	Einzelheiten regelt die Vereinsordnung .
§ 12 Mitgliederversammlung	
<p>a) Abs. 1, Ziffer 3.: den Bericht der Kassenprüfer/Kassenprüferinnen,... a) Abs. 2, Ziffer 4.: Wahl von zwei Kassenprüfern/Kassenprüferinnen,... c) Abs. 5: Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren zwei Kassenprüfer. ... Die Kassenprüfer können nicht Mitglied des Vorstandes oder Angestellte des Vereins sein. c) letzter Satz: Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter/von der Versammlungsleiterin und dem Protokollführer/der Protokollführerin zu unterzeichnen.</p>	<p>a) Abs. 1, Ziffer 3.: den Bericht der Kassenprüfenden,... a) Abs. 2, Ziffer 4.: Wahl von zwei Kassenprüfenden,... c) Abs. 5: Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren zwei Kassenprüfende. ... Die Kassenprüfenden können nicht Mitglied des Vorstandes oder Angestellte des Vereins sein. c) letzter Satz: Das Protokoll ist von der versammlungsleitenden und der protokollführenden Person zu unterzeichnen.</p>
§ 13 Bundesvorstand und Bundesleitung	
<p>a) Abs. 1: Als Vorstand im Sinne des § 26 BGB gelten der/die Bundesvorsitzende und sein(e)/ihr(e) Stellvertreter(in), und zwar jeder/jede für sich allein. Sie sind jeder/jede für sich allein für den Verein zeichnungsberechtigt und vertreten ihn gerichtlich und außergerichtlich.</p>	<p>a) Abs. 1: Als Vorstand im Sinne des § 26 BGB gelten die oder der Bundesvorsitzende und ihre oder seine Stellvertretung, und zwar jeweils für sich allein. Jedes Vorstandsmitglied ist für den Verein einzelvertretungsberechtigt. a) Abs. 2: Mitgliedern der Bundesleitung und des Vorstandes kann eine Ehrenamtspauschale im Sinne des § 3 Nr. 26a EStG gewährt werden. Maximal die Hälfte der Mitglieder der Bundesleitung und des Vorstandes können für eine mit dem Verein jeweils besonders vereinbarte Tätigkeit eine darüber hinausgehende, angemessene Vergütung erhalten.</p>
<p>b) Abs. 1, Satz 1: Die Bundesleitung besteht aus dem Bundesvorstand und bis zu sechs Beisitzern/Beisitzerinnen. b) Abs. 1, Satz 4: Er kann für diese Aufgaben einen Geschäftsführer/eine Geschäftsführerin einstellen.</p>	<p>b) Abs. 1, Satz 1: Die Bundesleitung besteht aus dem Bundesvorstand und bis zu sechs Beisitzenden. b) Abs. 1, Satz 4: Er kann für diese Aufgaben eine Person für die Geschäftsführung einstellen.</p>
<p>b) Abs. 2, Satz 1: Das passive und aktive Wahlrecht kann erst ab Volljährigkeit und ...</p>	<p>b) Abs. 2, Satz 1: Das passive und aktive Wahlrecht kann erst ab Vollendung des 16. Lebensjahres und ...</p>
<p>b) letzter Satz: Die Aufgabe der Beisitzer besteht darin, ...</p>	<p>b) letzter Satz: Die Aufgabe der Beisitzenden besteht darin, ...</p>
§ 15 Auflösung des Vereins	
<p>Satz 2: Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen an die Stiftung VEGETERRA – Stiftung vegetarisch leben mit der Auflage, das erhaltene Vermögen ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.</p>	<p>Satz 2: Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stiftung „VEGETERRA – Stiftung vegetarisch leben“, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.</p>
§ 16 Schlussbestimmungen	
<p>Satz 1: Die in den §§ 6, 7, 8, 10 erwähnten Ordnungen bedürfen des Beschlusses bzw. der Zustimmung durch die Mitgliederversammlung. Sie sind ...</p>	<p>Satz 1: Die in den §§ 5, 6, 7, 8, 10 erwähnte Vereinsordnung bedarf des Beschlusses bzw. der Zustimmung durch die Mitgliederversammlung. Sie ist ...</p>
Berlin, den 08.11.2014	Berlin, den 05.12.2015

Abschlussbericht VEBU-Kassenprüfung für das Geschäftsjahr 2014

Kassenprüfer

Werner Steimer, Bexbach
Dirk Reuter, Berlin

Zeit und Ort der Prüfung

Die Einsichtnahme in die Belege durch Herrn Steimer fand im Zeitraum vom 30.11. bis zum 04.12.2015 im Büro des Steuerberaters Müller statt. Herr Reuter hat vom 02.12. bis zum 04.12. an der Prüfung teilgenommen.

Des Weiteren fanden Abstimmungsgespräche zwischen den Kassenprüfern untereinander sowie mit dem Steuerberater, seiner Steuerfachangestellten Frau Hoppe und dem Geschäftsführer des VEBU Sebastian Joy statt. Ungewöhnlich transparent war, dass wir auch an dem Abschlussgespräch zwischen StB Müller und dem Geschäftsführer teilnehmen konnten.

Wesentliche Ergebnisse der Prüfung

- Wir haben umfassenden Einblick in die Buchhaltung des VEBU erhalten. Die zur Verfügung gestellten Belege sind gut sortiert und in chronologischer Reihenfolge hinter den jeweiligen Kontoauszügen abgeheftet, sodass die Prüfung der Kontobewegungen leicht möglich war.
- Der Jahresabschluss ist erst sehr spät fertig geworden (02.12.2015).
- Im Vorjahr hatten wir die vielen Eigenbelege beanstandet. Die damals geplanten organisatorischen Änderungen führten im Berichtsjahr zu deutlichen Verbesserungen.
- Herr Steimer hat den Großteil der Rechnungen in Augenschein genommen, Herr Reuter hat auf elektronischer Basis ermittelte Stichproben gemacht. Dabei stellten wir fest, dass alle betrachteten Vorgänge satzungsgemäß waren.

Bei Organisation von der Größe des VEBU mit seinen vier steuerrechtlichen Bereichen sind kleinere Mängel und formale Verstöße unmöglich komplett auszuschließen. Insbesondere, da die Kontierung auf eine neue Mitarbeiterin übertragen wurde, war zu erwarten, dass es zu einigen Fehlern kommen würde. Geplant war, dass diese nach Anleitung des Steuerberaters ab Juni berichtigt werden sollten.

Unter anderem aufgrund einer Erkrankung der Buchhalterin und einem dadurch bedingten ärztlichen Arbeitsverbot ist der Zeitplan deutlich durcheinander geraten. Die Buchhalterin konnte die (erwarteten) Korrekturen nicht mehr durchführen; diese mussten von Steuerberater Müller kurzfristig vorgenommen werden. Dadurch entstanden deutliche, unerwartete Mehrkosten. Mit den durchgeführten Korrekturen sind wir allerdings zufrieden und haben den Eindruck, dass die Kontobuchungen nun einwandfrei sind.

Im Jahr 2014 gab es zwei erwähnenswerte Probleme. Der Vorstand hat Maßnahmen eingeleitet, damit sich dies in Zukunft nicht wiederholt:

1. Nicht gezahlte Mitgliedsbeiträge wurden nicht angemahnt. → Maßnahme: In Zukunft soll eine Mitarbeiterin oder ein Mitarbeiter für das Forderungsmanagement und die vorbereitende Buchhaltung eingestellt werden.
2. Gegenüber der VEGETERRA-Stiftung wurden ebenfalls Forderungen in Höhe von 1.746 € weder angemahnt noch beglichen. Dies wurde uns bereits für 2014 zugesagt und muss dringend noch vor Jahresende nachgeholt werden.

Eine genaue Prüfung der Personalabrechnungen ist für den Steuerberater und die Kassenprüfer 2014 nicht möglich. Sie erscheinen aber schlüssig und angemessen. Ab 2016 sind Verbesserungen im Ablauf vorgesehen, sodass Personalkosten auch inhaltlich kontrolliert werden können. Des Weiteren wurde der Kontenplan optimiert, was zu besserer Transparenz führt.

Positiv zu erwähnen ist, dass ein betriebliches Altersvorsorgeprogramm eingeführt wurde, was die Rentenversicherungslücke zu schließen vermag.

Wir halten es für gefährlich, dass eine einzige VEBU-Mitarbeiterin für die Kontierung der Geschäftsvorfälle zuständig ist. Das Steuerrecht ändert sich häufig und ist komplex. Wenn – wie geschehen – die verantwortliche Mitarbeiterin gesundheitsbedingt ausfällt, kann niemand die Buchhaltung vor Ort durchführen. Wir empfehlen dringend, die komplette Buchhaltung auf Steuerberater Müller zu übertragen und nur die Vorbereitung im VEBU zu belassen. Dadurch ist eine zeitnahe Bearbeitung, steuerrechtliche Sicherheit und Ausfallsicherheit im Krankheitsfall gewährleistet. Das Angebot des Steuerbüros erscheint uns günstig; die effizientere Durchführung dürfte sogar zu Einsparungen führen.

Wir freuen uns, dass der Vorstand diesem Vorschlag zugestimmt hat und die Buchhaltung ab dem Geschäftsjahr 2015 komplett beim Steuerberater liegt. Wir sind uns sehr sicher, dass der Steuerberater deutliche Verbesserungen im Ablauf durchführen wird, was den Verwaltungsaufwand reduzieren wird.

Abschließend ein Dank an die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter: Positiv aufgefallen sind auch in diesem Jahr wieder die niedrigen Übernachtungskosten. Meist kommen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bei Geschäftsreisen privat unter. Außerdem gab es wieder viele „Verzichtspenden“, d. h. es wurde auf die Erstattung von Spesen verzichtet.

Fazit:

- Die finanziellen Mittel des Vereins wurden satzungsgemäß und effektiv verwendet.
- Obwohl andere Tierschutzorganisationen über viel mehr Gelder verfügen, hat der VEBU mehr für die Tiere bewirkt.
- Steuerberater Müller und seine Mitarbeiterinnen verdienen ein besonderes Lob für Ihren kurzfristigen, außerordentlichen Einsatz. Wir haben ein sehr gutes Gefühl für die Zukunft.
- Die Kassenprüfer können guten Gewissens empfehlen, den Vorstand für das Geschäftsjahr 2014 zu entlasten.

Berlin, 04.12.2015



Werner Steimer



Dirk Reuter

§ 1 Name

Der Verein führt den Namen „VEBU“ (Vegetarierbund Deutschland e.V.), nachfolgend „Verein“ genannt.

§ 2 Sitz und Eintragung

Der Verein hat seinen Sitz in Berlin. Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes in Berlin (Charlottenburg) eingetragen. Das Geschäftsjahr ist identisch mit dem Kalenderjahr.

§ 3 Zweck des Vereins

1. Ziele des Vereins sind es, einen zukunftsfähigen Ernährungsstil und eine landwirtschaftliche Kultur in unserer Gesellschaft zu etablieren, die vegetarisch bzw. vegan, ökologisch, ethisch und sozial verantwortlich sowie ökonomisch tragfähig sind.
2. Diese Ziele werden durch folgende Zwecke verfolgt:
 - a. Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und der Gesundheitspflege
 - b. Förderung der Erziehung und Bildung einschließlich der Studentenhilfe
 - c. Förderung des Umweltschutzes
 - d. Förderung des Tierschutzes
 - e. Förderung von Verbraucherberatung und Verbraucherschutz
 - f. Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger und mildtätiger Zwecke

§ 4 Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes

1. Maßnahmen zur Verwirklichung der Vereinszwecke sind insbesondere:
 - a. Information, Aufklärung und Verbreitung des Wissensstandes auf den Gebieten der Ernährung unter dem Gesichtspunkt des vegetarischen bzw. veganen Ernährungsstils zum Wohle der Gesundheit der Bevölkerung
 - b. Diskussion neuer Erkenntnisse und deren zeitnahe Veröffentlichung im Rahmen der beruflichen oder fachlichen Aus-, Weiter- und Fortbildung

- c. Vorträge, Seminare, Workshops, sonstige Veranstaltungen und Veröffentlichungen in allen zur Verfügung stehenden Medien im Rahmen des Vereinszweckes für alle interessierten Menschen
 - d. Projekte zum Schutz der Umwelt durch Förderung einer nachhaltigen und ressourcenschonenden Ernährung sowie Herstellung und Zubereitung von Lebensmitteln
 - e. Kampagnen für mehr Tierschutz und einen gerechten Umgang mit Tieren
 - f. Aufklärung und Kampagnen über versteckte tierische Inhaltsstoffe in Lebensmitteln
 - g. Betreuung und Unterstützung von Freiwilligen in ideellen und als gemeinnützig anerkannten Bereichen
2. Aufnahme und Pflege von Kontakten zu sowie Zusammenarbeit mit Personen, Vereinigungen und Institutionen des In- und Auslandes, soweit hierdurch der Vereinszweck gefördert wird bzw. die Kontaktaufnahmen der Erfüllung der Zwecke dienen oder diese unterstützen, insbesondere mit der internationalen vegetarisch-veganen Bewegung.
 3. Der Verein kann weitere Einrichtungen gründen oder sich an ihnen beteiligen, sofern diese ähnliche Zwecke verfolgen.

§ 5 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Mitglieder, die im Auftrag des Vereins zur Erfüllung der satzungsmäßigen Zwecke tätig werden, haben einen Ersatzanspruch gegenüber dem Verein auf Erstattung ihrer angemessenen Aufwendungen. Einzelheiten dazu kann der Vorstand beschließen bzw. Regelungen in einer Vereinsordnung (z. B. Richtlinie für Erstattungen von Aufwendungen und Reisekosten) festlegen.

§ 6 Entstehung der Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können alle natürlichen Personen sowie juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts werden, wenn sie die in § 3

genannten Zwecke vertreten und fördern wollen und schriftlich oder per E-Mail einen Antrag stellen. Kinder und Jugendliche können mit Zustimmung einer erziehungsberechtigten Person Mitglied werden. Der Wohnsitz kann auch außerhalb der Bundesrepublik sein.

2. Stimmberechtigt sind Mitglieder ab Vollendung des 16. Lebensjahres. Juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts, die Mitglieder des Vereins sind, sind bei der Mitgliederversammlung mit jeweils einer Stimme stimmberechtigt.
3. Der Bundesvorstand vollzieht die Aufnahme gemäß den Vorschriften der Vereinsordnung. Die Mindestmitgliedschaft beträgt ein Jahr. Der Bundesvorstand kann Ehrenmitgliedschaften vergeben. Die Ehrenmitgliedschaft ist mit einer Befreiung vom Mitgliedsbeitrag verbunden.
4. Die Mitglieder sind verpflichtet, immer ihre aktuelle Adresse anzugeben bzw. Adressänderungen unverzüglich der Geschäftsstelle des VEBU mitzuteilen. Der Verein erhebt, verarbeitet und nutzt von seinen Mitgliedern insbesondere die folgenden personenbezogenen Daten: Name, Vorname, Geburtsdatum, Anschrift, Kontaktdaten (z. B. Telefon, E-Mail-Adresse) sowie vereinsbezogene Daten (z. B. Datum des Eintritts, Ehrungen). Diese Daten werden mit Hilfe von Datenverarbeitungsanlagen (EDV) gespeichert und ausschließlich vereinsbezogen genutzt.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch

- a. Tod
- b. schriftliche oder per E-Mail vollzogene Kündigung des Mitgliedes frühestens zum Ende des Folgemonats
- c. Ausschluss

Gründe für einen Vereinsausschluss sind, wenn ein Mitglied

- a. sich öffentlich gegen die Ziele des Vereins ausspricht oder sich vereinschädigend verhält
- b. seiner Beitragspflicht trotz zweimaliger Mahnung länger als drei Monate nicht nachkommt; in der letzten Mahnung ist auf den Ausschluss hinzuweisen
- c. den Verein zu parteipolitischen Zwecken missbraucht oder
- d. aus einem sonstigen wichtigen Grund

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand nach Anhörung der betroffenen Person in schriftlicher oder mündlicher Form oder per E-Mail mit einfacher

Mehrheit. Einzelheiten regelt die Vereinsordnung. Eine Rückzahlung bereits gezahlter Mitgliedsbeiträge ist in allen Fällen ausgeschlossen.

§ 8 Beiträge

Der Mitgliedsbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Einzelheiten regelt die Vereinsordnung.

§ 9 Mitgliedschaft des Vereins bei anderen Organisationen

Der Verein kann anderen Organisationen als korporatives Mitglied beitreten. Über den Beitritt entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 10 Regionalgruppen

Mit Zustimmung des Bundesvorstandes können sich örtliche Regionalgruppen bilden. Die Bezeichnung „VEBU“ muss im Namen der Regionalgruppe enthalten sein. Einzelheiten regelt die Vereinsordnung.

§ 11 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) die Bundesleitung,
- c) der Bundesvorstand.

§ 12 Mitgliederversammlung

- a) Ordentliche Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung ist jährlich einzuberufen. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen ist. Diese Mitgliederversammlung nimmt entgegen:

1. den Bericht des Bundesvorstandes,
2. den Kassenbericht,

3. den Bericht der Kassenprüfenden,
4. die Berichte weiterer Bundesleitungsmitglieder.

Aufgaben der Mitgliederversammlung:

1. Entlastung von Bundesvorstand und Bundesleitung,
2. Entlastung der Kassenführung,
3. Wahlen von Bundesvorstand und Bundesleitung gem. § 13,
4. Wahl von zwei Kassenprüfenden,
5. Anträge,
6. Vereinsordnungen,
7. Beiträge,
8. Satzungsänderungen,
9. Auflösung des Vereins,
10. Bestätigung der Mitglieder des wissenschaftlichen Beirates gem. § 13,
11. Entscheidung über Mitgliedschaften bei anderen Organisationen gem. § 9.

b) Außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann einberufen werden, wenn wichtige Gründe es erfordern. Sie muss einberufen werden, wenn es von einem Fünftel der Mitglieder schriftlich, unter Angabe des Zweckes der Versammlung und ihrer Gründe, verlangt wird und diese Mitglieder das Stimmrecht besitzen.

c) Alle Mitgliederversammlungen sind vom Bundesvorstand schriftlich, per E-Mail oder Bekanntmachung in der Mitgliederzeitschrift unter Angabe der

Tagesordnung - bei außerordentlichen Mitgliederversammlungen zusätzlich der Gründe -spätestens drei Wochen vor Beginn der Mitgliederversammlung einzuberufen. Für die Fristberechnung ist der Tag der Absendung entscheidend.

Anträge an die Mitgliederversammlung können grundsätzlich erst nach mindestens einem Jahr Mitgliedschaft gestellt werden. Anträge für die Mitgliederversammlung können von jedem Mitglied, jeder Regionalgruppe, dem Vorstand oder der Bundesleitung gestellt werden. Sie müssen spätestens vier Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich oder per E-Mail beim Vorstand eingegangen sein.

Geschäftsordnungsanträge können behandelt werden, soweit die Mitgliederversammlung dem mit einfacher Mehrheit zustimmt; ausgenommen hiervon sind satzungsändernde Anträge sowie Anträge zur Auflösung des Vereins.

Satzungsänderungen dürfen nur vorgenommen werden, wenn sie in der Einladung zur Mitgliederversammlung angekündigt worden sind. Anträge zur Satzungsänderung müssen daher spätestens fünf Monate vor der Mitgliederversammlung schriftlich oder per E-Mail beim Vorstand eingegangen sein.

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren zwei Kassenprüfende. Sie bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Die Kassenprüfenden können nicht Mitglied des Vorstandes oder Angestellte des Vereins sein.

Alle Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Ausnahmen bilden Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins, für die Dreiviertelmehrheiten erforderlich sind. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder, die ihre Beitragsverpflichtungen erfüllt haben.

Teilnahmeberechtigt an Mitgliederversammlungen sind nur Mitglieder des Vereins. Gäste können mit Zustimmung des Bundesvorstandes teilnehmen.

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind in einem Protokoll zu dokumentieren. Das Protokoll ist von der versammlungsleitenden und der protokollführenden Person zu unterzeichnen.

§ 13 Bundesvorstand und Bundesleitung

a) Bundesvorstand

Als Vorstand im Sinne des § 26 BGB gelten die oder der Bundesvorsitzende und ihre oder seine Stellvertretung, und zwar jeweils für sich allein. Jedes Vorstandsmitglied ist für den Verein einzelvertretungsberechtigt. Bei Rechtsgeschäften, die die Höhe von 5000 Euro übersteigen, müssen beide Vorstandsmitglieder zustimmen.

Mitgliedern der Bundesleitung und des Vorstandes kann eine Ehrenamtspauschale im Sinne des § 3 Nr. 26a EStG gewährt werden. Maximal die Hälfte der Mitglieder der Bundesleitung und des Vorstandes können für eine mit dem Verein jeweils besonders vereinbarte Tätigkeit eine darüber hinausgehende, angemessene Vergütung erhalten.

b) Bundesleitung

Die Bundesleitung besteht aus dem Bundesvorstand und bis zu sechs Beisitzenden. Der Bundesvorstand kann eine Geschäftsstelle einrichten. Die Leitung dieser Geschäftsstelle und die Verantwortung für die Finanzführung obliegen dem Vorstand. Er kann für diese Aufgaben eine Person für die Geschäftsführung einstellen.

Die Mitglieder von Bundesvorstand und Bundesleitung werden von der Mitgliederversammlung alle zwei Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Die Bundesleitung bleibt bis zur Durchführung von Neuwahlen im Amt. Die Mitglieder der Bundesleitung können insgesamt oder einzeln von der Mitgliederversammlung mit absoluter Mehrheit abgewählt werden, jedoch nicht aufgrund eines Dringlichkeitsantrages.

Das passive und aktive Wahlrecht kann erst ab Vollendung des 16. Lebensjahres und einer Mitgliedschaft von mindestens einem Jahr ausgeübt

werden. Der Beginn der Ausübungsmöglichkeit des Wahlrechtes ist mit der Anerkennung des Antrages auf Mitgliedschaft zzgl. zwölf Monaten definiert. Eine Kandidatur für den Bundesvorstand oder Bundesleitung muss dem Bundesvorstand mindestens acht Wochen vor der Mitgliederversammlung mitgeteilt werden.

Die Bundesleitung kann entsprechend den anstehenden Fachfragen den wissenschaftlichen Beirat (§ 14) hinzuziehen. Die Mitglieder eines wissenschaftlichen Beirates müssen von der nächst folgenden Mitgliederversammlung bestätigt werden.

Die Aufgabe der Beisitzenden besteht darin, den Vorstand zu beraten und auf satzungskonformes Handeln zu kontrollieren.

§ 14 Wissenschaftlicher Beirat

Der Bundesvorstand kann einen wissenschaftlichen Beirat berufen, der den Verein in allen relevanten wissenschaftlichen Fragen berät. Die Mitglieder des Beirates müssen nicht gleichzeitig Mitglied des Vereins sein, sollten aber den Zielen des Vereins gegenüber aufgeschlossen sein.

§ 15 Auflösung des Vereins

Über die Auflösung des Vereins kann nur eine außerordentliche Mitgliederversammlung, die zu diesem Zweck einberufen werden muss, mit Dreiviertelmehrheit entscheiden. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an die Stiftung „VEGETERRA – Stiftung vegetarisch leben“, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 16 Schlussbestimmung

Die in den §§ 6, 7, 8, 10 erwähnte Vereinsordnung bedarf des Beschlusses bzw. der Zustimmung durch die Mitgliederversammlung. Sie ist für jedes Mitglied verbindlich, jedoch kein Teil der vorstehenden Satzung.

Satzung des VEBU

Redaktionelle Änderungen und Änderungen der Satzung, die aufgrund von Vorgaben von Gerichten oder Behörden erforderlich werden, kann der Vorstand vornehmen. Diese sind der Mitgliederversammlung bekannt zu geben.

Bekanntmachungen des Vereins können schriftlich, per E-Mail oder als Beitrag in der Mitgliederzeitschrift erfolgen.

Berlin, den 05.12.2015

Thomas Schönberger (Vorsitzender)

Sebastian Joy (stellv. Vorsitzender)

Antragsteller: Ulf Mattiesen

An den Vorstand
Vegetarierbund Deutschland e.V.
Genthiner Straße 48
10785 Berlin

31. Oktober 2015

Am 14.3. 2015 vereinbarten der VEBU und ich eine Neufassung des Textes für das Ausschlussverfahren von Mitgliedern in der Regionalgruppenordnung. (Struktur - Der VEBU und seine Gruppen"). Federführend für den VEBU war Thomas Schönberger.

Mein ANTRAG lautet: Das VEBU-Mitglied Ulf Mattiesen der Regionalgruppe Marktheidenfeld bittet den Vorstand die Änderung in der Regionalgruppenordnung ("Struktur - Der VEBU und seine Gruppen") bekanntzugeben und den neu ausgearbeiteten Text für das Ausschlussverfahren eines Mitglieds der Mitgliederversammlung mitzuteilen. Die Neufassung war wegen eines Falles, bei dem es zu Missverständlichkeiten kam, nötig gewesen.

Antragsteller: Werner Liegl

An den Vorstand
Vegetarierbund Deutschland e.V.
Genthiner Straße 48
10785 Berlin

München, 14. Oktober 2015

Hiermit möchte ich als ordentliches Mitglied des VEBU zu TOP 11 beantragen,
die Streichung des §3 "7. Förderung des ökologischen Landbaus" nicht durchzuführen.

Begründung:

Der ökologische Landbau, speziell in Deutschland, ist die Grundlage für eine zukunftsfähige Ernährung. Wenn der VEBU auf die Förderung der Bio-Lebensmittel in seiner Satzung verzichtet, verfehlt er nach meiner Sicht ein wesentliches Ziel seiner Tätigkeit. Es kann im VEBU nicht darum gehen, Lobbygruppen wie die Gesundheitsindustrie oder Verbraucherberater zu unterstützen. Ich begreife den VEBU als eine Vereinigung von bewusst lebenden, zu eigenständigem Denken fähigen Menschen.

Antragsteller: Claudia Lex

An den Vorstand
Vegetarierbund Deutschland e.V.
Genthiner Straße 48
10785 Berlin

05. November 2015

Die Punkte sind so formuliert, dass über jeden von ihnen einzeln und unabhängig von den anderen abgestimmt werden kann.

1. Ich beantrage, dass der Begriff "Tierrechte" nicht aus § 3 der Satzung "Zweck des Vereins" gestrichen wird, sondern als Ziel oder Zweck des Vereins erhalten bleibt.

2. Ich beantrage, dass der Begriff "Menschenrechte" nicht aus § 3 der Satzung "Zweck des Vereins" gestrichen wird, sondern als Ziel oder Zweck des Vereins erhalten bleibt.

3. Es besteht bei vielen Mitgliedern der Wunsch, dass eine Möglichkeit geschaffen wird, auch Mitgliedern, die nicht an der Mitgliederversammlung teilnehmen können, mehr Mitbestimmung zu ermöglichen. Ein einfaches Mittel dazu ist die Stimmrechtsübertragung. Ich beantrage deshalb die Aufnahme eines Passus in die Satzung, der die Möglichkeit einer Stimmrechtsübertragung schafft und dass die Umsetzung so zeitnah erfolgt, dass eine Stimmrechtsübertragung für der Mitgliederversammlung 2016 vorgenommen werden kann. (Es genügt dazu offenbar ein sehr kurz gefasster Vermerk in der Satzung, wie an folgendem Beispiel aus der Satzung des Börsenvereins des deutschen Buchhandels ersichtlich ist. Hier heißt es: "Die Wahlordnung hat vorzusehen, dass 1. bei der Abstimmung über die in § 26 geregelten Gegenstände, mit Ausnahme der in § 26 Nr. 10 geregelten Auflösung des Vereins, eine Stimmrechtsübertragung auf ein anderes Mitglied als Bevollmächtigten erfolgen kann. Ein Bevollmächtigter darf nicht mehr als sechs andere Mitglieder vertreten;... " Weitere Bestimmungen zur Stimmrechtsübertragung gibt es in der Satzung selbst nicht, da die Details wohl auch außerhalb der Satzung geregelt werden können. Es dürfte deshalb kein Problem sein, eine geeignete Formulierung in der Mitgliederversammlung vorzulegen und zur Abstimmung zu stellen.)

Antragsteller: Dr. Claudia Schorcht

An den Vorstand
Vegetarierbund Deutschland e.V.
Genthiner Straße 48
10785 Berlin

01. November 2015

Die Punkte sind so formuliert, dass über jeden von ihnen einzeln und unabhängig von den anderen abgestimmt werden kann.

- 1.** Ich beantrage, dass der Begriff "Tierrechte" nicht aus der Satzung gestrichen wird, sofern dies nicht nachweisbar, explizit und zwingend vom Finanzamt für die weitere Anerkennung der Gemeinnützigkeit gefordert wird.
- 2.** Ich beantrage, dass der Begriff "Menschenrechte" nicht aus der Satzung gestrichen wird, sofern dies nicht nachweisbar, explizit und zwingend vom Finanzamt für die weitere Anerkennung der Gemeinnützigkeit gefordert wird.
- 3.** Es besteht bei vielen Mitgliedern der Wunsch, dass eine Möglichkeit geschaffen wird, auch Mitgliedern, die nicht an der Mitgliederversammlung teilnehmen können, mehr Mitbestimmung zu ermöglichen. Ein einfaches Mittel dazu, das ohne großen Kostenaufwand umsetzbar ist, ist die Stimmrechtsübertragung. Ich beantrage deshalb die Aufnahme eines Passus in die Satzung, der die Möglichkeit einer Stimmrechtsübertragung schafft und dass die Umsetzung so zeitnah erfolgt, dass eine Stimmrechtsübertragung für der Mitgliederversammlung 2016 vorgenommen werden kann.

EINGEGANGEN AM 06. NOV. 2015

Überlingen, den 1.11.2015

**An den Vorstand
des Vegetarierbund Deutschland e.V
Genthiner Straße 48**

10785 Berlin

Betr.: Anträge zur Beratung und Abstimmung bei der Mitgliederversammlung am 5. 12. 2015

Lieber Thomas Schönberger, Kolleginnen und Kollegen der Bundesleitung,

ich bitte darum die nachfolgenden Anträge in der bevorstehenden MV zur Abstimmung einzubringen. Da ich aus persönlichen Gründen nicht an der MV teilnehmen kann und somit nicht die Anträge vortragen kann, habe ich die Antragsgründe schriftlich mit dem jeweiligen Antrag formuliert

Die Punkte sind so formuliert, dass über jeden von ihnen einzeln und unabhängig von den anderen abgestimmt werden kann.

1. Antrag auf Zulassung einer Briefwahl bei Abstimmung der Tagesordnungspunkte der Mitgliederversammlung

Hiermit beantrage ich für die abzustimmenden Tagesordnungspunkte in der Mitgliederversammlung neben der persönlichen Anwesenheit auch die Briefwahl (schriftlich, alternativ auch per Email) zu zulassen.

Antrags-Begründung:

Es ist vielen Mitgliedern nicht möglich direkt an der Mitgliederversammlung teilzunehmen, aus persönlichen oder geschäftlichen Gründen.

Die bisherige Anwesenheit in der Versammlung, um mit abstimmen zu können, ist nicht mehr zeitgemäß und verhindert sicherlich den Wunsch Vieler sich daran zu beteiligen.

Die Briefwahl bietet hier die Möglichkeit mehr Mitglieder in diese wichtige Vereinstätigkeit mit einzubinden.

Vorschlag zur Vorgehensweise:

Um möglichst unkompliziert per Briefwahl abstimmen zu können, sind folgende Voraussetzungen zu erfüllen.

a) Für das Einreichen von Tagesordnungspunkten durch Mitglieder muss es eine deadline geben, die rechtzeitig bekannt gegeben werden muss. Des besseren Verständnisses sollten Anträge immer eine Begründung mit enthalten.

- b) Die abzustimmenden Tagesordnungspunkte sind so zu formulieren, dass mit JA oder NEIN abgestimmt werden kann.
- c) Die endgültige Fassung der Tagesordnungspunkte ist den Mitgliedern entweder über einen Mitglieder-Zugang der Vebu-Seite sichtbar zu machen, bzw. per Brief oder Email zukommen zu lassen. Vielleicht kann es hier auch eine andere Möglichkeit der Mitteilung geben

2. Abstimmung der Vorhaben für das jeweils kommende Jahr

Hiermit stelle ich den Antrag über die vom Vorstand/Geschäftsleitung vorgestellten Vorhaben für das jeweils kommende Jahr durch die Mitglieder abstimmen zu lassen, sofern diese eine wesentliche Bedeutung für die in der Vereinssatzung definierten Ziele des Vebu haben. Jedes diesbezügliche Vorhaben soll als Beschlussantrag durch den Vorstand einzeln genannt werden und zur Abstimmung kommen

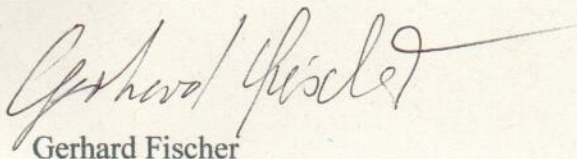
Antrags-Begründung:

Der Antrag fußt auf dem Wunsch nach mehr Transparenz und mehr Beteiligungsmöglichkeit der Mitglieder über die zukünftigen vom Vorstand definierten Vorhaben.

Darüber in der MV zu hören, ggfs auch zu diskutieren ist eben m.E. nicht ausreichend, da viele Mitglieder wie schon in Punkt 1 erläutert, nicht an der MV teilnehmen können, abgesehen davon, dass nach meiner Kenntnis in der MV über die Vorhaben nicht abgestimmt wird.

Natürlich sollte nur über Vorhaben abgestimmt werden, die, ich nenne das jetzt mal deutschlandweit oder darüber hinaus, von Bedeutung sind und satzungsgemäße Ziele des Vebu darstellen.

Herzliche Grüße



Gerhard Fischer

Gerhard Fischer (Vebu-RK Überlingen)

Friedhofstr. 32

88662 Überlingen

tel. 07551 9378989

fischer-gerhard@t-online.de oder

Vebu: ueberlingen@vebu.de

<http://www.bodensee-vegan.eu>

Antragsteller: Reiner Degen

An den Vorstand
Vegetarierbund Deutschland e.V.
Genthiner Straße 48
10785 Berlin

31. Oktober 2015

Liebe Weggefährten im Vorstand des VEBU,

vorab einige Vormerkungen, die dem besseren Verständnis der nachfolgende formulierten Anträge dienen sollen. Ich bin seit ca. 40 Jahren u.a. im Vegetarierbund Deutschland, bzw. in den vorher entsprechend ähnlich genannten Organisation aktives Mitglied. Ich lebe seit 42 Jahren konsequent vegan und habe mich über Jahrzehnte hinweg in verschiedener Form meist zusammen mit aktiven Freunden intensiv für die Förderung menschen-, tier- und mitwelt-gerechter Wirtschafts- und Lebensformen u.a. mit dem Schwerpunkt Vegane Lebens- und Ernährungskultur in der Bodenseeregion und darüber hinaus engagiert.

In zahlreichen tiefergehenden umfassenderen Publikationen habe ich alle mir wesentlich erscheinenden Aspekte dargestellt, Mir ist es dabei immer wichtig gewesen, die vielfältigen Zusammenhänge gut verständlich zu formulieren. Diese wurden u.a. an politische Parteien, NGOs, Kirchen, Gewerkschaften versandt.

In den wichtigen Bereichen wie Welternährung, Ethik, zukunftsfähige Landwirtschaft, Ernährung, Umweltschutz Wasser und Energie, Gesundheit aber auch Frieden haben wir ja sehr viel Positives zu sagen, was ich hier an dieser Stelle nicht näher auszuführen brauche. Näheres dazu kann aus einigen Anlagen entnommen werden.

Ich will hier keine Selbstdarstellung formulieren, sondern einfach kurz andeuten, dass es wichtig ist, ja sehr wichtig ist, gerade auch für Veganer/Vegetarier sowie besonders für entsprechender Organisationen wie der VEBU und viele fast identisch arbeitende Gruppierungen, die wirklich etwas grundsätzlich bewegen wollen, konsequent und interdisziplinär zu denken. Ich verstehe mich als politisch stark interessierter und insgesamt breit informierter Bürger.

Ferner gilt es die Entwicklung der Geschehnisse in allen wesentlichen Bereichen aufmerksam zu verfolgen, um daraus zu erkennen, wo man in den einzelnen Feldern steht, wo es neben der regionalen Information- und Aufklärungsarbeit aktuellen, sinnvollen Handlungsbedarf für gemeinsame bundesweite und darüber hinaus gehende Aktivitäten gibt.

Wer die Entwicklung über die Jahrzehnte aufmerksam verfolgt hat, wird erkennen, dass jetzt die Zeit wirklich reif ist für eine Weltethik, die Menschen-, Tier- und Naturrechte umfasst und dass wir in Bezug auf unser Thema vor einem Quantensprung stehen, wo es adäquates kluges Handeln bedarf.

Wir spüren alle, wir stehen insgesamt in der Welt vor einer entscheidenden Evolutions-sprung in einem Großen Wandel auch in Bezug auf den Umgang mit den Menschen, zwischen Mensch und Natur und was hier besonders betont werden soll zwischen Mensch und Tier. Durch diverse Publikationen (nicht nur durch den VEBU) und Berichterstattungen in den Medien und Aktionen, Aktivitäten verschiedener Organisationen in den Bereichen Ernährung, Landwirtschaft, Massentierhaltung, Umweltfolgen der Landwirtschaft ist eine intensive öffentliche Diskussion in Gang gekommen.

Gleichzeitig wird immer klarer, dass es wichtig, ja entscheidend sein wird, wie Gleichgesinnte, bzw. annähernd Gleichgesinnte möglichst vertrauensvoll zusammenarbeiten (müssen), um im jeweiligen Gebiet sowohl im politischen, Wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Bereichen ganz entscheidende Durchbrüche in relativ kurzer Zeit möglichst effizient (zeitlich und ökonomisch) zu erreichen. Zum Wohle von vielen Menschen, unzähligen Tieren und der Natur, unserer Lebensgrundlage

Die Zukunft liegt in der Vernetzung in einer vertrauensvollen Kooperation ohne Konkurrenzdenken! Genug der Vorworte, es folgen nun einige, für viele überraschende Anträge

Antrag 1

Neben der Zusammenarbeit auf EU- Ebene bemüht sich der Vegetarierbund Deutschland, vertreten durch seinen Vorstände über die als befreundete aufgeführten Organisationen hinaus um eine intensive enge Zusammenarbeit mit anderen, ähnlich ausgerichteten Organisationen und engagierten Einzelpersonen in Deutschlande wie Vegane Gesellschaft Deutschland, Bund für vegane Lebensweise, Pro Vegane Stiftung, Albert Schweitzer Stiftung animal angels, Menschen für Tiere, usw. Keine vollständige Aufzählung! Eine Liste potentieller Kooperationspartner kann nachgereicht werden. Bestehende Vorbehalte können durch sinnvolle Gespräche ggf unter Anwendung gewaltfreier Kommunikation ausgeräumt werden.

- a) Der VEBU Deutschland bemüht sich ferner dementsprechend ernsthaft und intensiv ein wirklich kooperativ arbeitendes **Aktionsbündnis z. B. unter dem übergreifendes Aktionsbündnis „Frieden zwischen Mensch und Tier“** oder so ähnlich anzuregen, mit dem Ziel wirklich große Aktionen (z.B. bundesweite Kongresse, Großdemonstrationen u. ä. u. v. a. m. mit entsprechender medialer Begleitung (ähnlich wie bei Parteiveranstaltungen) durchzuführen, und um an entscheidenden politischen Stellen und z. B. in Zeitungen und Zeitschriften wesentlich größeren Einfluss zu bekommen.

Begründung:

Vielfalt ist zwar gut, aber bei genauer Betrachtung sehr hohe Energie, Zeit- und Geldverschwendung, da wir annähernd die gleichen Ziel und Formulierungen haben und viele Flyer und Broschüren, Infoblätter ziemlich ähnlich lauten. Bestehende Berührungspunkte sind und können abgebaut werden.

Viel engagierte, nicht organisierte Bürger, die sich engagieren, fragen immer öfters, warum man nicht gemeinsam, enger zusammenarbeitet, da die Ziele doch gleich sind oder gar, warum es da nicht eine große Organisation gibt.

Natürlich bleibt bei jeder Kooperation die Eigenständigkeit erhalten, man schließt sich bei wichtigen Dingen zusammen, wie es ja auch in vielen Bereichen andere ähnlich gelagerte Organisationen NGOs erfolgreich vormachen. Ich bin selbst gerne selbstverständlich bereit, an solchen ernsthaften und m. E. sinnvollen und wichtigen Kooperationsbestrebungen mitzuarbeiten und kann mir vorstellen, dass eine Anzahl von Mitgliedern gibt, die sich an entsprechenden Aktivitäten im Rahmen ihrer Möglichkeiten beteiligen und damit die Arbeit des Vorstandes des VEBU nachhaltig unterstützen würden.

Antrag 2

Die Mitgliederversammlung möge bei der Mitgliederversammlung am 5.12.15 beschließen, dass eine außerordentliche Versammlung an einem Wochenende im April/Mai/Juni 2016 möglichst im Raum Frankfurt /Kassel (also möglichst in der Mitte von Deutschland, stattfindet.

Wesentliche Tagesordnungspunkte sollten dabei sein:

Satzungsänderungen

- a) Namensgebung § 1 VEBU – Veganer – Vegetarierbund, VEBU - Veganer –und Vegetarierbund - alternativ: Vegetarier- und Veganerbund (VEBU)
- b) Neufassung der §§ 3 und 4 im Hinblick auf die steuerrechtlichen Aspekte
- c) Bundesweite enge Kooperation mit artverwandten Initiativen, Organisationen

Begründung:

Die jetzt vorgesehenen Satzungsänderungen hinsichtlich §§ 3 und 4 (Zweck und Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks sind viel zu schwammig und lassen zentrale klare Förderungsziele nur noch mühsam oder gar nicht erkennen.

Es ist aber meines Erachtens sehr wichtig, angesichts der Bedeutung der Veganen Lebens- und Ernährungskultur für die Weiterentwicklung der menschlichen Kultur ganz klare, begeisternde Förderungsziele zu benennen.

Als mögliche Beispiele seien hier genannt:

Förderung der körperlichen und seelischen Gesundheit des Einzelnen und der öffentlichen

Gesundheitspflege

Förderung einer zukunftsfähigen Ernährungs- **und** Lebensweise

Förderung der Sicherung der Welternährung,

Förderung des ökologischen Land- und Gartenbaus ohne Nutztiere (bio-veganer Land- und Gartenbau) ohne Gentechnik

Förderung der Erziehung und Bildung, insbesondere im Jugendbereich im Sinne der veganen Lebensweise

Förderung eines konsequenten Tierschutzes, optimal i. S. einer vollständigen Entnutzung, und fortschrittlicher Tierrechte,

Förderung des Friedens

Förderung des Umwelt- Klimaschutzes und eines nachhaltigen Umgangs mit Wasser und Energie

Förderung von Maßnahmen zur deutlichen Reduzierung, bzw. Abschaffung der Jagd

Oder so ähnlich. Aber die Menschen- und Tierrechte sollten auf jeden Fall erhalten bleiben, da sonst der VEBU weit in seiner Aussagekraft und Klarheit der großen Ziele zurückfällt, wo sich manche fragen, ob sie noch im richtigen Verein sind, wie es z.B. auch Claudia Schorcht in ihren Anmerkungen anklingen ließ.

Die anstehenden, jetzt vorgeschlagenen Satzungsänderungen sind sicher einer der letzten Satzungsänderungen in der Geschichte des VEBU und bedürfen daher einer intensiven Beratung hinsichtlich der Endfassung, um sich dann mit verstärkter Kraft auf die Verwirklichung der Ziele u konzentrieren.

Da die Formulierungen sehr eng mit der Namensgebung zusammenhängen, ist es m. E. nur sinnvoll, beide Anträge in einer außerordentlichen Versammlung zu erörtern. Die angestrebte engere Kooperation mit konsequent vegan orientierten Vereinen, Initiativen wird durch eine Namensänderung in einem der genannten Formulierungen wesentlich erleichtert oder erst die Voraussetzungen dafür geschaffen.

Da die Satzungsänderung bezüglich der Namensgebung in dieser Versammlung nicht behandelt werden kann, da sie lt.- Satzung 5 Monate vorher beim Vorstand eingegangen sein müssen, kann sie m.E. sinnvollerweise nur einer außerordentlichen Versammlung behandelt werden

Die Namensänderung in VEBU – Veganer und Vegetarierbund Deutschland oder ggf. umgekehrt möchte ich hier kurz begründen:

Es ist sicher unbestritten, dass Veganismus, die vegane Lebens- und Ernährungsweise, die konsequent allein überzeugende Form einer Ernährungs- und Lebensweise für eine tierproduktfreie Ernährung, oder auch pflanzenbasierte Ernährung ist, bzw. für einen menschen-, tier- und umweltfreundlichen Lebensstil. Das sollte dies auch endlich im

Namen des Vegetarierbunds deutlich werden. Es ist ja auch in Vegetarierkreisen hinlänglich bekannt, wie Milch und Eierproduziert werden und welche Folgen das hat. Ein Verlust an Mitgliedern, die noch nicht konsequent vegan leben, ist dabei nicht zu befürchten

Auch wenn in den folgenden §§ das vegetarische und vegane aufgeführt ist oder gerade auch weil man bei sonstigen Veröffentlichungen und Veranstaltungen das Wort vegan immer wieder bewusst und zu Recht vorne anstellt, sollte es auch in der Namensgebung des Vereins endlich seinen Platz finden. Die jetzige Lösung ist halbherzig.

So erspart man sich auch unnötige Angriffsflächen von außen her sowie Erklärungsbedarf bei Vorstellung des Vereins.. Nähere Ausführungen erspare ich mir hier.

Man zitiert übrigens immer wieder bei entsprechenden Gelegenheiten auf Prominente aus verschiedenen Jahrhunderten oder gar Jahrtausenden wie z.B. Seneca, Albert Schweitzer, Arthur Schopenhauer, Albert Einstein, Magnus Schwantje usw. All diese Personen würden heute von vegan statt damals vegetarisch sprechen, weil allen das Tiere töten ablehnten.

Auch wenn ich mir wiederhole will ich es zur Verdeutlichung abschließen dezidiert aufführen: **Alles spricht für die vegane Lebens -und Ernährungsweise: Ethik Gerechtigkeit, Sicherung der Welternährung, Ökologie, Nachhaltigkeit (Boden-Klimaschutz, Energie Wasser- und Landverbrauch) Luftreinhaltung, Artenschutz, Gewässer -und Wälderschutz) Gesundheit, Frieden und Volkswirtschaft.**

Die zuletzt vorgenommen Namensänderung in VEBU (Vegetarierbund Deutschland) finde ich im Übrigen völlig verschleiern und unbefriedigend samt der Erklärung in „Narürlich vegetarisch. Mehr will ich dazu nicht schreiben.

An dieser Stelle erlaube ich mir, darauf hinzuweisen, dass auch der von mir sehr geschätzte Renato Pichler aus der Schweiz sich ganz klar überall zur veganen Lebensweise bekannt hat, wie auch in dem neuen Buch, das von ihm in Zusammenarbeit mit Dr. Rüdiger Dahlke herausgegeben wurde.

Dass die von mir kleine Erweiterungsformulierung angeblich zu lang und zu umständlich beim Sprechen wäre, kann ich und viele andere VEBU - Mitglieder rational wirklich nicht nachvollziehen.

Ergänzend zur außerordentlichen Mitgliederversammlung möchte ich noch anmerken, dass diese ggf. mit einem Kongress für die Beschließung des Aktionsbündnisses unter welchen Namen auch immer und mit medienwirksamen prägnanten, nicht zu langen gut verständlichen Fachvorträgen über Ziele und Beweggründe usw. verbinden könnte Eine entsprechend Ausgestaltung ist gut möglich. Auch dabei wäre ich behilflich. Das Finanzamt wird sicherlich auch noch ein halbes Jahr länger warten können.

Wenn dann bis dorthin die angestrebte stärkere Beteiligung, Briefwahl, Klärung evtl. Übertragungsrechte soweit klar geregelt wäre, was allgemein sicher wünschenswert ist, wäre sicher mit einer wesentlich größeren Mitgliederbeteiligung zu rechnen und die Versammlung könnte zu einem großen Kennenlernetreffen der Regionalgruppen in Deutschland und viel engagierter Veganer werden. Durch gute Öffentlichkeitsarbeit könnte so ein Kongress zu einem starken Signal werden.

Antrag 3

Der VEBU sollte sich nur mit Firmen in Verbindung setzen, bzw. dafür bewerben, die reine vegane, biologisch erzeugte „Fleischersatzprodukte“ erzeugen und nicht in anderen Abteilungen parallel übliche Fleischprodukte erzeugen.

Ferne sollte er in einer öffentlichen wirksamen Form von den vielen Fertigprodukten in geeigneter Form distanzieren, da sie in vieler Hinsicht die vegane Esskultur diskreditieren, leicht angreifbar machen. Siehe z.B. SZ (Süddeutsche Zeitung) vom letzten Samstag „Arme Würstchen“ und andere Artikel und vielmehr für eine biologisch vegane Vollwertkost (saisonal und regional) plädieren.

Sollten mein weitergehenden vorstehenden Anträge nicht durchgehen, sollte auf jeden Fall bei den Satzungsänderungen das Wort vegan vor vegetarisch stehen.

Zum Schluß noch eine Anregung, die mir während des Schreibens dieser Zeilen gekommen ist. Auch die Zeitschrift „Natürlich vegetarisch“ sollte entsprechend der Intension in richtung Vegan verändert werden. Vielleicht fällt uns ja bis zu einer außerordentlichen Mitgliederversammlung im nächsten Frühjahr/Sommer ein wohlklingender, passender Name ein.

Ich bitte um Nachsicht für den doch recht lang gewordenen Brief

Mit menschen-, tier- und umweltfreundlich Grüßen

Reiner Degen